

**Inhalt:**

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf Enteignung gem. § 13 Abs. 2 S. 2 StrG LSA
2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt: Bekanntmachung und Ladung zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf Enteignung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 EnteigG LSA
3. Impressum

Landesverwaltungsamt
– Enteignungsbehörde –
AZ.: 503.3.1-11510/4-10/2012

Halle, den 22. Mai 2013

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung
zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf
Enteignung nach § 13 Abs. 2 S. 2 Straßengesetz
für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)**

Der Grundstückseigentümer, Herr Heinz-Joachim Gorris, beantragt gemäß § 13 Abs. 2 S. 2 StrG LSA gegenüber dem Träger der Straßenbaulast die Enteignung nachfolgend benannter Fläche:

Grundbuch beim Amtsgericht Haldensleben					
Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	zu erwerbende Fläche in m ²
Hohenwarsleben	1314	Hohenwarsleben	1	124/131	141

Herr Heinz-Joachim Gorris hat seinen Antrag damit begründet, dass mit dem Träger der Straßenbaulast keine Einigung über den Erwerb des Grundstücks zustande gekommen ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 2. Juli 2013
um 10.00 Uhr im
Landesverwaltungsamt,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Beratungsraum C 1.16 (1. OG)**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum C E.19, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrag

Müller



Landesverwaltungsamt
– Enteignungsbehörde –
AZ.: 503.3.1-11510/4-13/2012

Halle, den 22. Mai 2013

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung
zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf
Enteignung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Enteignungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt (EnteigG LSA)**

Der Enteignungsbehörde liegt ein Antrag des Grundstückseigentümers auf Durchführung eines Enteignungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 EnteigG LSA hinsichtlich nachfolgend benannter Flächen zur Entscheidung vor:

Grundbuch beim Amtsgericht Haldensleben					
Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	zu erwerbende Fläche in m ²
Niederndodeleben	3423	Niederndodeleben	8	645/212	7
Niederndodeleben	3423	Niederndodeleben	8	653/212	1.931
Niederndodeleben	3423	Niederndodeleben	2	1741/261	3
Niederndodeleben	3423	Niederndodeleben	2	1743/261	70
Niederndodeleben	3423	Niederndodeleben	2	261/16	447
Niederndodeleben	3423	Niederndodeleben	2	261/17	467
Niederndodeleben	3423	Niederndodeleben	2	261/18	335

Der Antrag ist auf die Begründung von Leitungsrechten zugunsten des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes gerichtet, dessen Wasser- und Abwasserleitungen über die o.g. Flurstücke verlaufen.

Eigentümer der Straßenflächen ist Herr Heinz-Joachim Gorris, der seinen Antrag damit begründet, dass mit dem Leitungsrechtsinhaber keine Einigung über die Nutzung der Grundstücke zustande gekommen ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 2. Juli 2013
um 11.00 Uhr im
Landesverwaltungsamt,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Beratungsraum C 1.16 (1. OG)**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum C E.19, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrag

Müller



Müller

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde